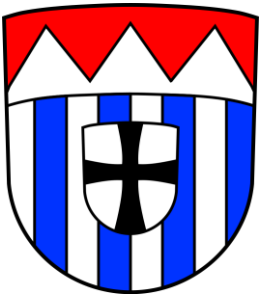


Teil F

## Markt Willanzheim



Baugebiet MI/MI\* "Sommerried II"  
im OT Hüttenheim i.Bay.  
i.V.m. der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

## Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung .....	3
2.	Datengrundlagen .....	4
3.	Methodisches Vorgehen .....	4
4.	Beschreibung des Bestandes .....	5
5.	Wirkungen des Vorhabens .....	7
6.	Vorbelastungen .....	7
7.	Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten .....	8
7.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
7.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
7.3	Weitere streng geschützte Arten (Nationaler Artenschutz - BArtSchV) .....	15
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	17
8.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	17
8.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....	17
9.	Maßnahmen zur Förderung bedrohter Arten.....	17
10.	Zusammenfassung .....	18

## 1. Aufgabenstellung

Der Markt Willanzheim plant im Ortsteil Hüttenheim die Ausweisung eines Mischgebietes (MI/MI\*) und hat in der Sitzung am 22.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sommerried II" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hüttenheim. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über bestehende Ortsstraßen. Das Plangebiet wird nach § 6 BauNVO 1990 als Mischgebiet (MI/MI\*) ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,74 ha.

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten.

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Weiter ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten dürfen nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen dürfen nicht aus der Natur entnommen werden sowie sie oder ihre Standorte dürfen nicht beschädigt oder zerstört werden.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Der Eingriff ist zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen ist und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Die Unterlagen sollen der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des speziellen Artenschutzrechts (saP) nach § 44 BNatSchG dienen. Dabei werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Des Weiteren werden die nicht gemeinschaftsrechtlich, aber gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten geprüft.

Die Unterlagen umfassen die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in einer textlichen Ausarbeitung, jedoch ohne die Aufbereitung von Formblättern für die einzelnen betroffenen Arten. Hierfür sind nach derzeitiger Einschätzung keine eigenen Erhebungen notwendig, sondern eine Auswertung der vorhandenen Daten, insbesondere der bereits vorliegenden Artenschutzkartierung und der vorhandenen Verbreitungsatlantien, ist ausreichend.

## 2. Datengrundlagen

- Artenschutzkartierung (aktuelle Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz)
- Amtliche Biotopkartierung
- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Kitzingen
- eigene Geländebegehungen
- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesartenschutzverordnung
- Geologische Karte und Bodenschätzungskarte

## 3. Methodisches Vorgehen

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt einer Vorprüfung können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten (projektbezogen nach der Bestandserfassung zum Bebauungsplan) als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Die Abschichtung erfolgt nach den Kriterien gemäß den Hinweisen der Obersten Baubehörde:

1. die Art ist im Groß-Naturraum entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor
  2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art in Bayern
  3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt)
  4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (euryöke, d.h. weitverbreitete, ungefährdete Arten bzw. geringe Wirkungsintensität).
- Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine „verbotstatbeständige Betroffenheit der jeweiligen Arten bzw. Artengruppe entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“ gemeint.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind (sein können). Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

#### 4. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hüttenheim. An das Plangebiet schließt im Westen bestehende Bebauung an. Im Süden grenzt der Neuwiesenbach und landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Norden die Staatsstraße St 2418.

Das Plangebiet erstreckt sich von ca. 283 m ü. NN im Nordosten bis zu ca. 277 m ü. NN im Südwesten.

Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich bereits bebaute Flächen sowie Verkehrsflächen (asphaltierte Straßen, Schotterwege und Grünwege). Teilflächen in der Nähe der bereits bebauten Flächen werden als Lagerflächen für diverse Materialien genutzt (Container, Holz, landwirtschaftliche Maschinen, Erdmaterial u.ä.). Auf dieser Fläche steht ein einzelstehender Zwetschgenbaum.

Im östlichen Teil des Plangebiets befinden sich Gehölzflächen, die teilweise biotopkartiert sind (Biotopnummer 6327-0182-006 „Hecken am Müllerweg“). Zum Teil sind die Gehölzbereiche eingezäunt. Zwischen den Gehölzflächen befindet sich eine Obstwiese mit Apfelbäumen.

Am Südrand des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereiches) verläuft der Neuwiesenbach mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen (Weiden, Eschen u.ä.).



Blick auf die Obstwiese im Osten des Plangebietes von Süden aus mit den dahinterliegenden Gehölzflächen des kartierten Biotops mit der Biotopnummer 6327-0182-006



Blick über den Ostteil des Plangebietes in nördliche Richtung



Blick über den Westteil des Plangebietes in südwestliche Richtung

## 5. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der nach BNatSchG und europäischer FFH-Richtlinie streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Aufgrund der Baumaßnahmen werden Flächen temporär für Baueinrichtung und Lagerung der Baumaterialien benötigt.

- Bodenumlagerung und Verdichtung

Baubedingt sind z.T. gravierende Eingriffe in den Boden notwendig. Insbesondere durch die schweren Baufahrzeuge (Materialtransport, Erdarbeiten) kommt es zu Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung oder Umlagerung.

- Baubedingte stoffliche Emissionen

Hier sind im Wesentlichen die Emissionen der Baufahrzeuge (z.B. Abgase, ggf. Kraft- und Schmierstoffe) sowie die baubedingten Staubemissionen zu nennen. Diese führen aber in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen.

### Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

- Flächeninanspruchnahme

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den Verlust von Lebensraumflächen (Acker- und Grünlandflächen).

- Versiegelung

Durch die Vorhaben werden anlagebedingt Grundflächen versiegelt. Die Intensität der Versiegelung ist verschieden. Neben vollständiger Versiegelung im Bereich der Gebäude treten in der Regel auch Teilversiegelungen z.B. durch gepflasterte / geschotterte Wege auf. Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen.

## 6. Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen sind im Eingriffsbereich gegeben:

- bestehende Flächenversiegelung durch Gebäude und Erschließungswege
- bestehende Nutzungsintensitäten (intensive Acker- und Grünlandnutzung)
- bestehende Einzäunungen

## 7. Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten

Grundlage der Potenzialabschätzung und Eingriffsbeurteilung sind eigene Begehungen, Angaben von Gebietskennern sowie Auswertungen einschlägiger Datengrundlagen (z.B. Biotopkartierung, Artenschutzkartierung, Arten- und Biotopschutzprogramm).

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

### Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

### Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, brauchen nicht der saP unterzogen zu werden und werden hier nicht weiter berücksichtigt.



## 7.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

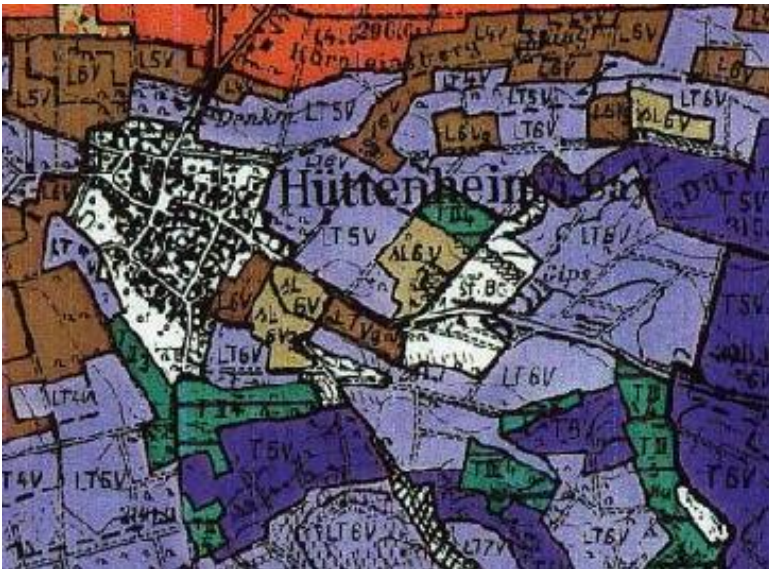
Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### a) Säugetiere

#### Feldhamster

Der Feldhamster hat hohe Ansprüche an seinen Lebensraum. Er benötigt Flächen mit ausreichenden Lehm- und Lössauflagerungen. Diese sind zum einen sehr ertragreich, bieten also viel Nahrung, zum anderen eignen sie sich am besten zur Errichtung eines Baus (Schutz vor Bodenfrost und eindringendem Grund- und Stauwasser, geringe Luftfeuchtigkeit). Die Tiere können hervorragend graben. Sie legen unterirdische Baue an, die aus Kammern mit Verbindungsrohren bestehen; die Eingänge führen meist steil nach unten. Im Sommer liegen die Baue oft nur 30 - 60 cm, im Winter über 1 m tief unter der Bodenoberfläche. Die Tiere kommen meist nur in der Dämmerung und nachts aus ihren Bauen. Sie ernähren sich von Pflanzenteilen, vor allem von Wurzeln, Knollen und Samen, fressen aber auch Kleintiere wie Schnecken, Regenwürmer, Käfer oder junge Mäuse.

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern stehen Lehmböden / sandige Lehmböden an.



(Quelle: BayernAtlas / Bodeninformationssystem Bayern, ohne Maßstab)

Zum Vorkommen des Feldhamsters liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebiets des Feldhamsters. Die Ertragsmesszahlen der Böden im Plangebiet liegen zwischen 3200 und 4400. Gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen besteht deshalb keine Veranlassung zur weiteren Überprüfung dieser Tierart.

### Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende Verkehrsflächen und bereits bebaute Bereiche betroffen. Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Im Plangebiet stellen die bestehenden Gehölzflächen einen potenziellen Teillebensraum für Fledermausarten dar. Da durch das Bauvorhaben diese Gehölzflächen vollständig erhalten werden, wird das Planvorhaben für bestehende oder potenzielle lokale Populationen als nicht erheblich eingestuft. Deshalb kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:

Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen im Plangebiet können Schädigungen ausgeschlossen werden.

### Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Ein erhöhtes Tötungsrisiko z.B. durch Kollisionen während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

### Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:

Störungen potenzieller Quartiere durch tagsüber stattfindenden, bau- und betriebsbedingten Lärm etc. sind auszuschließen, da Quartiere nicht unmittelbar betroffen sind. Die Gehölzstrukturen, die sich potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier eignen, sind zum Erhalt festgesetzt.

Für die Straßenbeleuchtung und für eine nach außen abstrahlende Beleuchtung auf privaten Grundstücken dürfen ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

### Übrige Säugetiere

Die übrigen streng und besonders geschützten Säugetierarten kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

## **b) Kriechtiere**

### Zauneidechse

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume sind wärmebegünstigt, bieten aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen. Die Habitate müssen im Jahresverlauf ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung der Zauneidechse an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Normalerweise Ende Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten. Das Vorhandensein besonderer Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand, ist einer der Schlüsselfaktoren für die Habitatqualität. Über die Winterquartiere, in der die Zauneidechsen von September/Oktober bis März/April immerhin den größten Teil ihres Lebens verbringen, ist kaum etwas bekannt. Die Art soll "üblicherweise" innerhalb des Sommerlebensraums überwintern.

Die Wahl dieser Quartiere scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Grundsätzlich sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen oder Gleisschotter geeignet. Da Zauneidechsen wechselwarme Tiere sind, die auf schnelle Temperaturzufuhr angewiesen ist, um aktiv werden zu können, werden Bereiche mit Ost-, West- oder Südexposition zum Sonnen bevorzugt. Die Tiere ernähren sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen.

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende Verkehrsflächen und bereits bebaute Bereiche betroffen. Da durch das Bauvorhaben keine Gras- und Krautflächen in Anspruch genommen werden, kann davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Im Plangebiet werden im Bereich von öffentlichen und privaten Grünflächen auf zum Teil bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen. Auf diesen Flächen wird infolge der Ausweisung als Grünfläche und einer damit einhergehenden Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für die Zauneidechse erreicht. Außerdem erfolgt die Anlage von zwei Lesesteinhaufen zur Lebensraumoptimierung der geschützten Tierart (Anlage im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit Retentionsbecken).

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG:  
Da im Plangebiet keine Gras- und Krautflächen in Anspruch genommen werden, können Schädigungen ausgeschlossen werden.

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:  
Ein erhöhtes Tötungsrisiko während der Baumaßnahmen ist nicht zu erwarten.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG:  
Störungen potenzieller Lebensräume durch tagsüber stattfindenden bau- und betriebsbedingten Lärm sind auszuschließen, da potenzielle Lebensräume nicht unmittelbar betroffen sind.

Bei der Planung und beim Bau des Regenrückhaltebeckens ist darauf zu achten, dass der erforderliche Überlauf in den Graben nicht in Bereichen mit bestehenden Gehölzen ausgeführt wird; gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde sollen die grabennahen Bereiche kurz abgemäht / gemulcht werden und anschließend kurzgehalten werden (Vergrämnungsmaßnahme Zauneidechse); vor der Ausführung der Erdarbeiten ist dieser Bereich auf das Vorkommen der Zauneidechse hin zu überprüfen.

#### Übrige Kriechtiere

Die übrigen streng geschützten Kriechtiere kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

**c) Lurche**

Diese Artengruppe kann theoretisch im Landlebensraum betroffen sein. Im überplanten Gebiet sind keine Laichgewässer vorhanden. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Landhabitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**d) Fische**

Für die einzige streng geschützte Fischart gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitats, sodass eine Betroffenheit dieser Art sicher ausgeschlossen werden kann.

**e) Libellen**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**f) Käfer**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**g) Tagfalter**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**h) Nachtfalter**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**i) Schnecken**

Gemäß der Artenschutzkartierung sind keine Einträge zu dieser Artengruppe vorhanden. Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**j) Muscheln**

Durch das Bauvorhaben erfolgt keine Beeinträchtigung von potenziell geeigneten Habitaten für diese Arten, sodass eine Betroffenheit dieser Artengruppe sicher auszuschließen ist.

**k) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von besonders geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von besonders geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

## 7.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Durch das Planvorhaben sind ausschließlich intensiv bewirtschaftete Acker- und Grünlandflächen sowie bestehende Verkehrsflächen und bereits bebaute Bereiche betroffen. Da durch das Bauvorhaben keine Gehölzflächen in Anspruch genommen werden, kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Im Bereich von öffentlichen und privaten Grünflächen werden auf zum Teil bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Anpflanzungen mit Obstbäumen und Feldgehölzen durchgeführt. Des Weiteren werden im Bereich von öffentlichen und privaten Grünflächen extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen. Auf diesen Flächen wird infolge der Pflanzmaßnahmen sowie der Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für viele Vogelarten erreicht.

Zum Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Aufgrund der kleinräumigen Lage des Plangebietes im Anschluss an bestehende Siedlungsflächen und der bestehenden Vorbelastungen wird in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im LRA Kitzingen ein Vorkommen von Bodenbrütern als eher unwahrscheinlich beurteilt.

Um die Beeinträchtigung von Bodenbrütern mit hinreichender Sicherheit ausschließen zu können, ist die Baumaßnahme soweit möglich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen (Oktober bis Mitte März). Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

Bei Beachtung der vorstehenden Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

### **7.3 Weitere streng geschützte Arten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV)**

#### **a) Libellen**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **b) Heuschrecken**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **c) Käfer**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **d) Netzflügler**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **e) Tagfalter**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **f) Nachtfalter**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

#### **g) Krebse**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitats für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

#### **h) Spinnen**

Diese Artengruppe kann theoretisch betroffen sein. Die Inanspruchnahme der Flächen ist für mögliche lokale Populationen dennoch nicht erheblich, da in der Umgebung weitere ähnliche Habitats vorhanden sind. Eine Betroffenheit dieser Artengruppe kann deshalb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**i) Muscheln**

Im überplanten Gebiet gibt es keine geeigneten Habitate für diese Arten, sodass Vorkommen und Betroffenheiten aller Arten dieser Artengruppe sicher auszuschließen sind.

**j) Gefäßpflanzen**

Über das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Gefäßpflanzen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Gefäßpflanzen nicht gegeben.

**k) Flechten**

Über das Vorkommen von streng geschützten Flechten liegen keine Nachweise vor. Infolge der vorhandenen Biotopstrukturen kann das Vorkommen von streng geschützten Flechten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß dem derzeitigen Kenntnisstand ist eine Betroffenheit von streng geschützten Flechten nicht gegeben.



## **8. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **8.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden:

Individuenbezogene Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen streng geschützten Vogelarten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen.

Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Bauflächen nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln.

Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen.

Bei der Planung und beim Bau des Regenrückhaltebeckens ist darauf zu achten, dass der erforderliche Überlauf in den Graben nicht in Bereichen mit bestehenden Gehölzen ausgeführt wird; gemäß Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde sollen die grabennahen Bereiche kurz abgemäht / gemulcht werden und anschließend kurzgehalten werden (Vergrümmungsmaßnahme Zauneidechse); vor der Ausführung der Erdarbeiten ist dieser Bereich auf das Vorkommen der Zauneidechse hin zu überprüfen.

Für die Straßenbeleuchtung und für eine nach außen abstrahlende Beleuchtung auf privaten Grundstücken dürfen ausschließlich insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden.

### **8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Die Inanspruchnahme der Planflächen ist für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, sodass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.

## **9. Maßnahmen zur Förderung bedrohter Arten**

Zur Förderung bedrohter Arten werden im Rahmen der Planung folgende Maßnahmen im Bereich von öffentlichen Grünflächen im Plangebiet ausgeführt:

Auf bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen werden extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen. Auf diesen Flächen wird infolge der Ausweisung als Grünfläche und einer damit einhergehenden Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für die Zauneidechse erreicht. Außerdem erfolgt die Anlage von zwei Lesesteinhaufen zur Lebensraumoptimierung von geschützten Tierarten (Anlage im Bereich der öffentlichen Grünfläche mit Retentionsbecken).

## 10. Zusammenfassung

Der Markt Willanzheim plant im Ortsteil Hüttenheim die Ausweisung eines Mischgebietes (MI/MI\*) und hat in der Sitzung am 22.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Sommerried II" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Hüttenheim. Die Anbindung des Plangebietes erfolgt über bestehende Ortsstraßen. Das Plangebiet wird nach § 6 BauNVO 1990 als Mischgebiet (MI/MI\*) ausgewiesen und umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2,74 ha.

Das Plangebiet erstreckt sich von ca. 283 m ü. NN im Nordosten bis zu ca. 277 m ü. NN im Südwesten. An das Plangebiet schließt im Westen bestehende Bebauung an. Im Süden grenzt der Neuwiesenbach und landwirtschaftlich genutzte Flächen an, im Norden die Staatsstraße St 2418.

Das Untersuchungsgebiet besteht zum Großteil aus landwirtschaftlich intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen. Bei einem nicht unbeträchtlichen Teil des Geltungsbereiches handelt es sich bereits bebaute Flächen sowie Verkehrsflächen (asphaltierte Straßen, Schotterwege und Grünwege). Teilflächen in der Nähe der bereits bebauten Flächen werden als Lagerflächen für diverse Materialien genutzt (Container, Holz, landwirtschaftliche Maschinen, Erdmaterial u.ä.). Auf dieser Fläche steht ein einzelstehender Zwetschgenbaum.

Im östlichen Teil des Plangebiets befinden sich Gehölzflächen, die teilweise biotopkartiert sind (Biotopnummer 6327-0182-006 „Hecken am Müllerweg“). Zum Teil sind die Gehölzbereiche eingezäunt. Zwischen den Gehölzflächen befindet sich eine Obstwiese mit Apfelbäumen.

Am Südrand des Plangebietes (außerhalb des Geltungsbereiches) verläuft der Neuwiesenbach mit gewässerbegleitenden Gehölzstrukturen (Weiden, Eschen u.ä.).

Durch das Vorhaben entsteht ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung verbunden mit einer Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der versiegelten Flächen. Hinsichtlich des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ entsteht ein Verlust an Acker- und Grünlandflächen. Im Bereich von öffentlichen und privaten Grünflächen werden auf zum Teil bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen Anpflanzungen mit Obstbäumen und Feldgehölzen durchgeführt. Des Weiteren werden im Bereich von öffentlichen und privaten Grünflächen extensiv genutzte Grünlandflächen geschaffen. Auf diesen Flächen wird infolge der Pflanzmaßnahmen sowie der Nutzungsextensivierung eine Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und des Lebensraumangebotes für viele Tierarten erreicht.

Bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

aufgestellt: 26.10.2020

geändert: 08.02.2021

Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer  
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn